Teil 3 [TEIL III]

Strafrecht [STRAFRECHT]

III.1. *Geschichte und System des [britischen] Strafrechts*

Eine Straftat ist eine unrechtmäßige [rechtswidrige] Handlung [(Begehungsdelikt) / ein unrechtmäßiges Tun] oder Unterlassung [(Unterlassungsdelikt) / ein unrechtmäßiges Unterlassen / eine unrechtmäßige unterlassene Handlung], die in der Regel für die Allgemeinheit [Gemeinschaft / Gesellschaft / Öffentlichkeit] schädliche Folgen [Konsequenzen / Auswirkungen] hat[[1]](#footnote-1) und vom Staat nach einem entsprechenden [geeigneten / angemessenen] Verfahren bestraft wird.[[2]](#footnote-2) Die Funktion des Strafrechts ist die [vergeltende / ausgleichende] Bestrafung eines Täters [eines/r Täters/in] durch Vergeltung, nicht die Entschädigung einer Person [Kompensation für eine Person], die aufgrund der rechtswidrigen [unrechtmäßigen / widerrechtlichen] Handlung geschädigt wurde.[[3]](#footnote-3) Das Strafrecht kann auch andere Ziele haben, zum Beispiel die Abschreckung anderer von der Begehung einer Straftat [davor, Straftaten zu begehen,] und die Verurteilung des verbotenen Verhaltens durch die Gesellschaft.

Vergeltung ist der unmittelbare und wohl auch der grundlegende Zweck bei der Verhängung [Auferlegung] einer Strafe gegen einen bestimmten Täter. Darüber hinaus kann der Täter durch die Strafe für seine Straftat büßen [sühnen / Sühne für seine Tat leisten / seine Schuld abbüßen / verbüßen], und es kann auch eine damit verbundene Besserung [Reue und einen Willen zur Besserung] des Straftäters durch geeignete Maßnahmen [entsprechende Verfahren] nach seiner Verurteilung geben. Diese zusätzlichen Ziele sind dem Zweck der Vergeltung untergeordnet, die den Zusammenhang [das Bindeglied] zwischen Straftat und Strafe und deren Rechtfertigung herstellt. Wäre die Vergeltung kein notwendiges Element, gäbe es keinen Grund gegen den präventiven Einsatz des Strafprozesses gegenüber Personen, bei denen das Begehen einer Straftat für wahrscheinlich gehalten wird [gäbe es keinen Grund, warum der Strafprozess nicht präventiv eingesetzt werden sollte, um gegen Personen vorzugehen, von denen angenommen wird, dass sie Straftaten begehen könnten]. Natürlich kann bei ernsthaften Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit [geistigen Gesundheit] einer Person in manchen Fällen rechtmäßig gehandelt werden, bevor eine Straftat begangen [verübt] wird [Wird die Zurechnungsfähigkeit einer Person in Frage gestellt, so können rechtmäßige Maßnahmen vor der Begehung einer Straftat ergriffen werden], und es gibt Umstände, unter denen Straftaten verhindert werden können und sollten. Jedoch geht das britische Recht normalerweise davon aus, dass eine Straftat begangen [worden] sein muss oder kurz [unmittelbar] davor steht, begangen zu werden, bevor die Behörden eingreifen [Nach britischem Recht greift die Behörde normalerweise erst ein, wenn eine Straftat begangen wurde oder sie unmittelbar davor steht, begangen zu werden]. Potenzielle Straftäter werden erst dann strafrechtlich verfolgt [belangt], wenn sie den Straftatbestand tatsächlich verwirklichen oder verwirklicht haben [Gegen potenzielle Straftäter wird erst dann vorgegangen, wenn diese Potenzialität / Möglichkeit kurz vor der Realisierung / Verwirklichung steht oder bereits realisiert wurde].

Im Regelfall ist ein Rechtsverstoß [Rechtsbruch / Verstoß gegen das Recht] eine Straftat [strafbare Handlung / ein strafrechtliches Delikt] oder eine unerlaubte Handlung [ein zivilrechtliches Delikt].[[4]](#footnote-4) Ein solcher Verstoß zieht normalerweise ganz bestimmte Folgen nach sich, die entweder strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur sind [... festgelegte Konsequenzen in einem Rechtsgebiet, entweder im Strafrecht oder im Zivilrecht]. Allerdings kann eine einzige Handlung sowohl gegen das Strafrecht als auch gegen das Zivilrecht verstoßen [Jedoch können eine Straftat und eine unerlaubte Handlung in einer einzigen Tat zusammen begangen werden]. Der Unterschied zwischen einer Straftat und einer unerlaubten Handlung [einem Zivildelikt] besteht nämlich nicht in der Art der jeweils zugrunde liegenden Handlung, sondern in den Rechtsfolgen [rechtlichen Konsequenzen], die sie nach sich zieht. Handelt es sich bei dem anschließenden Verfahren um ein Strafverfahren, wurde eine Straftat begangen [liegt eine Straftat vor]; bei einem Zivilverfahren wurde eine unerlaubte Handlung begangen. Bei einem Strafverfahren erhebt ein Staatsanwalt [die Staatsanwaltschaft] (*prosecutor*) Anklage gegen den Angeklagten (*defendant* oder im schottischen Strafrecht *accused* oder *pannel*). Hat die Anklage Erfolg, wird der Angeklagte verurteilt und mit einer Strafe belegt. Bei einer zivilrechtlichen Klage wird der Beklagte (*defendant* oder im schottischen Zivilrecht *defender*) verklagt und im Erfolgsfall ergeht ein Urteil gegen ihn, das durch die im Zivilrecht festgelegten Verfahren durchsetzbar ist [zivilrechtlich vollstreckbar ist / das im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vollstreckbar ist].

Die Unterscheidung zwischen straf- und zivilrechtlichem Fehlverhalten findet sich sowohl im englischen als auch im schottischen Recht schon früh und scheint schon [vor der Zeit historischer Aufzeichnung] existiert zu haben, bevor sie erstmals historisch belegt wurde [alles deutet darauf hin, dass diese Unterscheidung bereits vor den ältesten verfügbaren historischen Quellen vorhanden war]. In beiden Rechtssystemen wurde durch Gerichtsentscheidungen ein strafrechtliches *common law* [ungeschriebenes Strafrecht / nicht kodifiziertes allgemeingültiges Strafrecht] entwickelt, zu dem das kodifizierte Recht quantitativ und qualitativ beitrug [das durch das Gesetzesrecht erweitert und präzisiert wurde / im Hinblick auf Umfang und Präzision ... ergänzt wurde]. In den vergangenen Jahren hat in England ein Strafrecht-Änderungsausschuss (*Criminal Law Revision Committee*) den Innenminister (*Home Secretary*) beraten, wobei verschiedene Gesetze dazu geführt haben, dass sich das Strafrecht immer mehr zu einem vollständig kodifizierten Rechtsbereich entwickelt. Schottische Bürger\*innen (in deren Rechtssystem dieser Wandel noch nicht vollzogen wurde[[5]](#footnote-5)) könnten jedoch kritisch anmerken, dass die englischen Rechtslehren [Doktrinen] zur Auslegung von Gesetzen und der Grundsatz, nach dem nur Verstöße gegen bekanntes Recht bestraft werden [dass eine Person nur bei einem Verstoß gegen ein existierendes / bestehendes Gesetz zu bestrafen ist], in bestimmten Fällen zu nicht nachvollziehbaren Ergebnissen bei der Anwendung und Durchsetzung gesetzlicher Vorschriften geführt haben. Das Beheben [Die Ausbesserung] von Mängeln im gesetzlichen englischen Strafrecht hat nicht immer zu zufriedenstellenden Ergebnissen geführt.

In Schottland ist ein großer Teil des Strafrechts nach wie vor eine Angelegenheit [ein Gebiet / Gegenstand] des *common law*, was den Gerichten erlaubt, sich an veränderliche [wechselnde / veränderte] Anforderungen und Umstände anzupassen [... fällt ... in den Bereich des *common law*, sodass sich die Gerichte auch weiterhin den sich verändernden Vorschriften und Umständen anpassen können]. Es gibt zwar gesetzliche [gesetzlich definierte / kodifizierte] Straftaten, die „traditionellen“ Straftaten bleiben jedoch Angelegenheiten des *common law*. In der schottischen Rechtspraxis [Nach schottischem Recht / In der schottischen Rechtstradition] muss eine Straftat im [nach dem] *common law* [*Common-Law*-Straftat], wegen der ein Täter angeklagt wird, nicht explizit genannt [genauer benannt] werden. In der Anklageschrift müssen lediglich Fakten dargelegt werden [Es reicht aus, dass die Anklage Fakten darlegt], die sowohl relevant als auch ausreichend zur Begründung einer Straftat [für das Vorliegen einer Straftat] sind. Analysen [Untersuchungen] der Prinzipien, die den Gerichtsentscheidungen eigen sind, [Auswertungen der den Gerichtsentscheidungen innewohnenden Grundsätze] und Kommentare zur Natur und zum Geltungsbereich des Strafrechts von verschiedenen institutionellen Autoren (*institutional writers*, d. h. solchen, die heute als maßgebend anerkannt sind, siehe Teil I Abschnitt I.4.3 *Gesetzesbücher* und 4 *Kommentare*) haben zu der Entwicklung des schottischen Strafrechts [des schottischen Strafrechtskorpus] beigetragen. Zudem beeinflusst das System der *Crown*-Staatsanwälte [Staatsanwälte (*Crown prosecutors*) / Kronanwälte], die entscheiden, ob und wo eine Strafverfolgung stattfindet, die Anwendung des Strafrechts in bestimmten Fällen (siehe unten, Abschnitt III.5.3 *Strafverfolgung*). Dies kann zudem eine größere Auswirkung [weitreichende Wirkung] haben. Wird zum Beispiel eine bestimmte Anklage von den Staatsanwälten als veraltet[[6]](#footnote-6) angesehen, so führt dies dazu, dass das Recht *de facto* geändert wird, ohne dass es einer Gesetzgebung oder einer streitigen Diskussion bedarf. Da England seit Kurzem [kurzem] auf ein System von Staatsanwälten (*state prosecutors*) umgestellt hat, ist dort ein ähnlicher Effekt zu erwarten [wird erwartet].

In beiden Ländern [Landesteilen] befassen sich verschiedene Strafgerichte [befasst sich ein System von Strafgerichten] mit dem Strafrecht. Diese Strukturen wurden [Dieser Aufbau wurde] oben in Teil I Abschnitt I.2.2.b *Strafgerichtsbarkeit* dargestellt.

**Quelle des Originals:**

Lyall, Francis (2002), An Introduction to British Law, 2. Auflage, Baden-Baden: Nomos

1. Nach britischem Recht ist es möglich, dass eine schädigende [schädliche / schadenverursachende] Handlung eine andere Person mit deren Zustimmung betrifft, aber nicht die Allgemeinheit [Gemeinschaft im Ganzen], und dennoch kann die Handlung als Straftat behandelt werden. So wurden in der Gerichtsentscheidung *R v Brown*, [1993] 2 All ER 75, Verurteilungen [Schuldsprüche] wegen Körperverletzung gegen Personen aufrechterhalten, die sich privat an sadomasochistischen Praktiken beteiligten, wobei jede einzelne Person freiwillig dabei war und dem, was ihr angetan wurde, [in vollem Bewusstsein] zustimmte [die Zustimmung zu den durchgeführten Handlungen nach freiem Willen erteilte]. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Strafe ist nicht Bestandteil der Definition, da eine Straftat eine Straftat ist, unabhängig davon, ob der Straftäter bestraft wird oder nicht. [↑](#footnote-ref-2)
3. Siehe unten, Nr. [Anm.] 27. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Verfahrensverletzung wurde ausgelassen [An dieser Stelle lasse ich die Verfahrensverstöße weg]. Unter bestimmten Umständen handelt es sich bei der Verfahrensverletzung um eine schwere [schwerwiegende] Straftat (z. B. bei Nichterfüllung [Nichteinhaltung / Fehlen] von Genehmigungsanforderungen in Umweltangelegenheiten). [↑](#footnote-ref-4)
5. Unmittelbar nach der ersten Auflage dieses Buches wurde diese Anmerkung [mein Kommentar] durch die Verabschiedung des Strafgesetzes *Criminal Law (Consolidation) Act 1995* und der Strafprozessordnung *Criminal Procedure (Scotland) Act 1995* teilweise entkräftet. Nichtsdestotrotz ist die Aussage im weitesten Sinne immer noch zutreffend [behält sie im weiteren Sinne ihre Gültigkeit / ist sie ... immer noch wahr]. [↑](#footnote-ref-5)
6. Eine Anklage wegen Blasphemie beispielsweise ist in Schottland unwahrscheinlich, obwohl es sich hierbei theoretisch um einen Verstoß gegen das [eine Straftat nach] *common law* handelt. In England wird diese Straftat noch immer verfolgt [ist Blasphemie weiterhin strafrechtlich verfolgbar]: siehe dazu die Gerichtsentscheidungen *R v Gay News*; *R v Lemon*, [1979] AC 617, 68 Cr App Rep 381 (HL). [↑](#footnote-ref-6)